

Merkblatt zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven

Stand 1. Januar 2012

Allgemeines

Der Arbeitgeber kann bei der Sammelstiftung ein **Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto** im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR eröffnen.

Das Guthaben bildet Vermögen des Vorsorgewerks im Rahmen der Sammelstiftung.

Maximale Höhe

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve auf die Dauer die steuerlich tolerierte Grenze nicht überschreitet. Betragsmässig dürfen die Arbeitgeberbeitragsreserven den drei- bis fünffachen Betrag der nach dem Reglement des Vorsorgewerkes jährlich zu erbringenden Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen.

Bei den selbstständig Erwerbenden ist Folgendes zu berücksichtigen:

Als Arbeitgeberbeitragsreserven gelten nur die Arbeitgeberbeiträge für das Personal. Selbstständig Erwerbende gelten nicht als Personal. Aus diesem Grund dürfen für die Beiträge der selbstständig Erwerbenden keine Arbeitgeberbeitragsreserven geüffnet werden. Demzufolge dürfen die Beiträge des selbstständig Erwerbenden auch nicht mit Arbeitgeberbeitragsreserven beglichen werden.

Zweck

Das Guthaben dient zur Finanzierung des Arbeitgeberanteils gemäss Vorsorgereglement des Vorsorgewerkes. Der Arbeitgeber kann in Einzelfällen die Verwendung des Guthabens für andere Stiftungszwecke erlauben. **Es darf nicht an den Arbeitgeber zurückbezahlt werden.**

Der Arbeitgeber kann der Sammelstiftung einen Auftrag über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve erteilen.

Auflösung

Bei Auflösung des Kontos wird das Guthaben an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder es werden die versicherten Leistungen – vor oder nach deren Fälligkeit – angemessen und nach objektiven Kriterien verbessert.

Zinsen und Kontoauszug

Zurich setzt den Zinssatz fest. Dieser beträgt 1,5% p.a. (Stand 1. Januar 2012, Zinssatzänderungen vorbehalten). Zinssatzänderungen werden mit einmonatiger Voranzeige dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Er erhält einmal jährlich einen Kontoauszug.